

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://bundeskanzleramt.gv.at)

**Sebastian Kurz**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.327.811

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2020 unter der Nr. **2126/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kabinettspersonalpolitik in der öffentlichen Verwaltung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 Ausschreibungsgesetz, wenn eine Person mit der Stellvertretung der Leiterin bzw. des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin bzw. Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgesprächs – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen, wie etwa Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen - bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten - geeignet und welche nicht geeignet sind und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerberinnen und Bewerber geht. So normiert § 14 Ausschreibungsgesetz, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegenüber jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes unterliegen als Beamte bzw. Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes (BDG) bzw. Vertragsbedienstetengesetzes (VBG). Für sie gelten daher sämtliche Dienst-

pflichten, wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigungen, verbotener Geschenkkannahme, Amtsverschwiegenheit oder Befangenheit uneingeschränkt. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 43 Absatz 2 BDG und § 5 des VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG bzw. § 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Daneben gilt für Bundesbedienstete der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“ ([https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner\\_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch\\_2012\\_druck.pdf?3shqic](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch_2012_druck.pdf?3shqic)), der gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten festschreibt. Somit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette und des Generalsekretariats zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Interessenkonflikten bieten.

Im Bundeskanzleramt trägt zudem der vom Compliance Management des Bundeskanzleramtes veröffentlichte ressortspezifische Verhaltenskodex „Null Toleranz für Korruption“ dazu bei, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im Bundeskanzleramt gelebt werden kann.

**Zu den Fragen 1, 3, 8 und 9:**

- *Wie viele Personen gehörten dem Kabinett Ihres Ressorts jeweils mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
  - a. *als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
  - b. *Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*
  - c. *als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*
    - i. *Wenn ja, aus welchem Ressort bzw welchem öffentlichen Arbeitgeber?*
  - d. *Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?*
    - i. *Wenn ja, welche?*
  - e. *Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?*
    - i. *Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?*

- *Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Kabinett Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
  - a. *Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Kabinett?*
- *Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ Ihres Ministerium?*
  - a. *Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?*
  - b. *Sind/Waren diese von ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?*
    - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
    - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
    - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - c. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
  - d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter\_innen angesammelt?*
- *Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ eines anderen Ministeriums?*
  - a. *Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?*
  - b. *Aus welchen Ministerien „kommen/kamen“ diese jeweils?*
  - c. *Sind/waren diese von ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?*
    - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
    - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
    - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
  - e. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter\_innen angesammelt?*

Zur Zusammensetzung meines Kabinetts zum angefragten Stichtag im Jahr 2019 verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3684/J vom 11. Juni 2019 durch meine Amtsvorgängerin.

Wie in der Beantwortung dieser Anfrage ausgeführt, hatte von den damals insgesamt 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts eine Mitarbeiterin unmittelbar vor ihrer Tätigkeit bereits ein befristetes Dienstverhältnis im Bundeskanzleramt (Zentraleitung).

Zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standen in aufrechten bzw. unmittelbar vorhergehenden Dienstverhältnissen zu anderen Ressorts, wobei davon fünf auf Basis einer Dienstzuteilung vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in meinem Kabinett beschäftigt waren. Diese fünf Personen hatten zum angeführten Stichtag im Jahr 2019 somit gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz „in der Linie“ eines anderen Ministeriums inne. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts standen vor ihrer Tätigkeit in meinem Kabinett in keinem Bundesdienstverhältnis.

Ein Mitarbeiter aus meinem Kabinett übte zum angeführten Stichtag zusätzlich eine weitere Funktion in einer anderen Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes aus.

Zum Stichtag im Jahr 2020 verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1562/J vom 20. April 2020, wobei sich die die Anzahl der Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in meinem Kabinett zwischen den Stichtagen 17. April 2020 und 15. Mai 2020 um eine Person verringert hat.

Von den insgesamt 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts hatten vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar vor ihrer aktuellen Tätigkeit in meinem Kabinett bereits ein befristetes Dienstverhältnis im Bundeskanzleramt. Neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits während meiner ersten Amtszeit als Bundeskanzler in meinem Kabinett beschäftigt waren, wurden für die Tätigkeit in meinem Kabinett wiederaufgenommen. Sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Basis einer Dienstzuteilung von Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und Bundesministerium für Justiz in meinem Kabinett beschäftigt. Diese sechs Personen hatten zum angeführten Stichtag im Jahr 2020 somit gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz „in der Linie“ eines anderen Ministeriums inne. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts standen vor ihrer Tätigkeit in meinem Kabinett in keinem Bundesdienstverhältnis.

Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett, die zusätzlich eine weitere Funktion in einer anderen Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes ausüben, verweise ich ebenfalls auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1562/J vom 20. April 2020.

Die weiteren Kabinette der dem Bundeskanzleramt zu den Stichtagen 15. Mai 2019 bzw. 15. Mai 2020 zugeordneten Bundesministerinnen und Bundesminister beantworte ich wie folgt:

**Bundesminister Mag. Gernot BLÜMEL, MBA**

Zur Zusammensetzung des Kabinetts des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien im Bundeskanzleramt zum angefragten Stichtag im Jahr 2019 verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3686/J vom 11. Juni 2019 durch den damaligen Bundesminister Mag. Schallenberg.

Wie in der Beantwortung dieser Anfrage ausgeführt, hatte von den insgesamt 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kabinetts von Bundesminister Blümel ein Mitarbeiter unmittelbar vor seiner Tätigkeit im Kabinett des Bundesministers bereits ein befristetes Dienstverhältnis im Bundeskanzleramt (Zentraleitung). Neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standen in aufrechten bzw. unmittelbar vorhergehenden Dienstverhältnissen zu anderen Ressorts, wobei davon fünf auf Basis einer Dienstzuteilung von Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und Bundesministerium für Inneres im Kabinett des Bundesministers beschäftigt waren. Diese fünf Personen hatten zum angeführten Stichtag im Jahr 2019 somit gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz „in der Linie“ eines anderen Ministeriums inne. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts von Bundesminister Blümel standen vor ihrer Tätigkeit im Kabinett in keinem Bundesdienstverhältnis.

Vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Kabinett von Bundesminister Blümel übten zum angeführten Stichtag zusätzlich eine weitere Funktion in einer anderen Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes aus.

**Bundesministerin Mag. Dr. Juliane Bogner-Strauß**

Zur Zusammensetzung des Kabinetts der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend im Bundeskanzleramt zum angefragten Stichtag im Jahr 2019 verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3690/J vom 11. Juni 2019 durch die damalige Bundesministerin Mag. Stilling.

Wie in der Beantwortung dieser Anfrage ausgeführt, hatten von den insgesamt zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kabinetts von Bundesministerin Bogner-Strauß fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar vor ihrer Tätigkeit im Kabinett der Bundesministerin bereits ein Dienstverhältnis im Bundeskanzleramt bzw. im ehemaligen Bundesministerium für Familien und Jugend (jeweils Zentraleitung). Eine Mitarbeiterin war auf Basis einer Dienstzuteilung vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres im Kabinett der Bundesministerin beschäftigt. Diese Mitarbeiterin hatte zum angeführten

Stichtag im Jahr 2019 somit gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz „in der Linie“ eines anderen Ministeriums inne. In einem weiteren Fall handelte es sich um eine befristete Zuweisung einer Bediensteten von einer Gebietskörperschaft für die Tätigkeit im Kabinett der Bundesministerin. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts von Bundesministerin Bogner-Strauß standen vor ihrer Tätigkeit im Kabinett in keinem Bundesdienstverhältnis.

Eine Mitarbeiterin aus dem Kabinett von Bundesministerin Bogner-Strauß übte zum angeführten Stichtag zusätzlich eine weitere Funktion in einer anderen Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes aus.

### **Bundesministerin Mag. Karoline EDTSTADLER**

Zum angefragten Stichtag im Jahr 2020 verweise ich zur Zusammensetzung des Kabinetts von Bundesministerin Edtstadler auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1558/J vom 20. April 2020 durch die Bundesministerin, wobei sich die Anzahl der Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Kabinett von Bundesministerin Edtstadler zwischen den Stichtagen 17. April 2020 und 15. Mai 2020 um eine Person verringert hat.

Von den insgesamt zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin im Kabinett der Bundesministerin standen sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in aufrechten bzw. unmittelbar vorhergehenden Dienstverhältnissen zu anderen Ressorts, wobei davon sechs auf Basis einer Dienstzuteilung von Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Kabinett der Bundesministerin beschäftigt waren. Diese sechs Personen hatten zum angeführten Stichtag im Jahr 2020 somit gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz „in der Linie“ eines anderen Ministeriums inne. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts von Bundesministerin Edtstadler standen vor ihrer Tätigkeit im Kabinett in keinem Bundesdienstverhältnis.

Aus den Kabinett von Bundesministerin Edtstadler üben zum Stichtag 15. Mai 2020 keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zusätzlich eine weitere Funktion in einer anderen Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes aus.

**Bundesministerin MMag. Dr. Susanne RAAB**

Zum angefragten Stichtag im Jahr 2020 verweise ich zur Zusammensetzung des Kabinetts von Bundesministerin Raab auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1552/J vom 20. April 2020 durch die Bundesministerin.

Von den insgesamt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kabinett der Bundesministerin, hatten zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar vor ihrer Tätigkeit im Kabinett der Bundesministerin bereits ein unbefristetes Dienstverhältnis im Bundeskanzleramt (Zentraleitung). Vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standen in aufrechten Dienstverhältnissen zu anderen Ressorts, wobei davon eine Mitarbeiterin auf Basis einer Dienstzuteilung vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend im Kabinett der Bundesministerin beschäftigt war. Diese Mitarbeiterin hatte zum angeführten Stichtag im Jahr 2020 somit gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz „in der Linie“ eines anderen Ministeriums inne. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts von Bundesministerin Raab standen vor ihrer Tätigkeit im Kabinett in keinem Bundesdienstverhältnis.

Aus den Kabinett von Bundesministerin Raab üben zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zusätzlich eine weitere Funktion in einer anderen Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes aus.

Abschließend ist festzuhalten, dass zu den angefragten Stichtagen keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter während ihrer/seiner Tätigkeit in den Kabinetten des Bundeskanzleramtes von ihrer/seiner allfälligen „Linienfunktion“ karenziert war. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen für solche Fälle eine Dienstzuteilung vor. Zu den Möglichkeiten einer Karenzierung verweise ich auf die untenstehenden Ausführungen zu Frage 16.

**Zu den Fragen 2, 4, 10 und 11:**

- *Wie viele Personen gehörten dem Generalsekretariat Ihres Ressorts mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
  - a. *als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
  - b. *Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*
  - c. *als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzuteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*

- i. Wenn ja, aus welchem Ressort bzw welchem öffentlichen Arbeitgeber?
  - d. Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?
    - i. Wenn ja, welche?
  - e. Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.8. IV) als unechte Leiharbeit?
    - i. Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?
- Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Generalsekretariat Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
  - a. Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Generalsekretariat?
- Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig einen Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ Ihres Ministeriums?
  - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?
  - b. Sind/waren diese von ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?
    - i. Wenn ja, seit wann genau?
    - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - iii. Wenn nein, weshalb nicht?
  - c. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?
  - d. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Mitarbeiter\_innen angesammelt?
- Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariats hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig einen Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ eines anderen Ministeriums?
  - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?
  - b. Aus welchen Ministerien „kommen/kamen“ diese jeweils?
  - c. Sind/waren diese von ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?
    - i. Wenn ja, seit wann genau?
    - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - iii. Wenn nein, weshalb nicht?

Zur Zusammensetzung des Büros des Generalsekretärs zum angefragten Stichtag im Jahr 2019 verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3684/J vom 11. Juni 2019 durch meine Amtsvorgängerin. Eine der in der Beantwortung dieser Anfrage angeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro des Generalsekretärs hatte unmittelbar vor ihrer Tätigkeit im Generalsekretariat bereits ein unbefristetes Dienstverhältnis im Bundeskanzleramt (Zentralleitung). Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro

des Generalsekretärs sowie der Generalsekretär selbst standen vor ihrer Tätigkeit im Bundeskanzleramt in aufrechten Dienstverhältnissen zu anderen Ressorts bzw. Einrichtungen des Bundes.

Fünf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Büro des Generalsekretärs übten zum angeführten Stichtag im Jahr 2019 zusätzlich weitere Funktionen in anderen Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes aus.

Zum angefragten Stichtag im Jahr 2020 verweise ich zur Zusammensetzung des Generalsekretariates auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1562/J vom 20. April 2020. Seither sind keine Änderungen eingetreten. Beide in der Beantwortung dieser Anfrage angeführten Bediensteten gehörten dem Bundeskanzleramt bereits vor ihrer Tätigkeit im Generalsekretariat an.

Zum angefragten Stichtag im Jahr 2020 übten sowohl der Generalsekretär, als auch der Büroleiter des Generalsekretariats – wie bereits in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1562/J vom 20. April 2020 ausgeführt – zusätzlich weitere Funktionen in anderen Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes aus.

Abschließend ist festzuhalten, dass zu den angeführten Stichtagen keine der angeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Generalsekretariat während ihrer/seiner Tätigkeit im Generalsekretariat des Bundeskanzleramtes von ihrer/seiner allfälligen „Linienfunktion“ karrenziert war.

**Zu den Fragen 5 bis 7 und 15:**

- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts gehörten vor dieser Funktion im Kabinett bereits einem Kabinett eines anderen Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete an?  
a. Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Generalsekretariats gehörten vor dieser Funktion bereits einem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?  
a. Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts oder des Generalsekretariats gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett oder Generalsekretariat Ihres Ressorts keinem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an (Quereinsteiger)?*
- *In den Fällen der Besetzung von Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv), mit Personen, die nicht unmittelbar davor im Kabinetts Ihres Ressorts tätig waren:*

- a. *Wie viele dieser Führungskräfte kamen aus Kabinetten anderer Ressorts ?*
  - i. *Aus welchen Ressorts stammten diese jeweils.*
- b. *Wie viele andere Kandidat\_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf Stellen, die nicht von Kabinettsmitarbeitern (unabhängig vom Ressort) besetzt wurden?*
- c. *Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?*
  - i. *Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?*

Ich darf um Verständnis ersuchen, dass ressortfremde Tätigkeiten keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramtes betreffen und somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen. Aufgliederungen im Sinne der Fragestellung 15b und c sind nicht möglich, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass mir dazu keine Informationen vorliegen.

**Zu Frage 12:**

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts gehörten zu den Stichtagen 15.5.2020 und 15.5.2019 dem Kabinett oder dem Generalsekretariat eines anderen Ministeriums an?*
  - a. *Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft das zu?*
  - b. *In welchen Ministerien „gingen“ diese jeweils?*
  - c. *Sind diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
    - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
    - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
    - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Zum Stichtag 15. Mai 2019 war keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes in einem Kabinett oder Büro der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs eines anderen Ressorts beschäftigt.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 waren drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes in einem Kabinett sowie ein Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes im Büro der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs eines anderen Ressorts (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) beschäftigt. Die Tätigkeit erfolgte jeweils im Rahmen einer Dienstzuteilung.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *Wie viele der nachfolgenden Führungspositionen wurden in Ihrem Ressort seit 1.1.2016 neu besetzt?*
  - a. *Generalsekretär\_in*
  - b. *Generalsekretär\_in Stv*
  - c. *Sektionschef\_in*
  - d. *Sektionschef\_in Stv*
  - e. *Gruppenleiter\_in*
  - f. *Gruppenleiter\_in Stv*
  - g. *Abteilungsleiter\_in*
  - h. *Abteilungsleiter\_in Stv*
- *Wie viele Mitarbeiter eines Kabinetts oder des Generalsekretariats Ihres Ministeriums wurden seit 1.1.2016 zu solchen Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, Grl, Grl Stv, Al, Al Stv) Ihres Ressorts bestellt?*
  - a. *Welche konkreten zum Zeitpunkt der Ernennung als Kabinettsmitarbeiter tätigen wurden auf welchen konkreten Führungspositionen bestellt?*
  - b. *Von welchem Minister/welcher Ministerin wurden diese jeweils wann genau bestellt?*
  - c. *Welche genaue Funktion/Position im Kabinett übten diese jeweils zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung aus?*
  - d. *Wurden diese Stellen jeweils ausgeschrieben?*
    - i. *Wenn ja, wann jeweils?*
  - e. *Wie viele andere Kandidat\_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf diese Stelle?*
    - i. *Wurden anderen Interessenten nahegelegt, sich nicht auf diese Position zu bewerben?*
    - ii. *Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?*
      - 1. *Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?*

Bereits in der Einleitung der gegenständlichen Anfragebeantwortung wurden die Ausschreibungs- und Ernennungsmodalitäten ausführlich dargestellt, weshalb eine wiederholte Darstellung des Ausschreibungsprocedures an dieser Stelle unterbleibt. Darüber hinaus wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf

hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Weiters wird festgehalten, dass eine weitere Aufschlüsselung der jeweiligen Stellvertretungen nicht erfolgen kann, da es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die üblicherweise aus dem Pool der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Weisung übertragen wird oder sich aus der Geschäftsordnung ergibt.

Im Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis zum Stichtag 15. Mai 2020 wurden im Bundeskanzleramt folgende der angefragten Führungspositionen neu besetzt:

Funktion	2016		2017		2018		2019		2020	
	Zahl	Kabinetts/ GS*								
Generalsekretärin/ Generalsekretär			1						1	
Sektionschefin/ Sektionschef					1				1	
Gruppenleiterin/ Gruppenleiter					5	2				
Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter	3		2		4	1	3		2	

\*davon aus Kabinetts/Generalsekretariat

Festzuhalten ist, dass Betrauungen einer Person gem. § 7 Abs. 11 bzw. § 9 BMG der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister bzw. im Fall des Bundeskanzleramtes dem Bundeskanzler obliegen.

#### Zu Frage 16:

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts sind zum Stichtag 15.5.2020 karenziert, um einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen oder selbstständig erwerbstätig zu sein?*
  - a. *Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen bewilligt (Anzahl der Personen aufgliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*
  - b. *Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen für Personen bewilligt, die zumindest 5 Jahre davor in einem Kabinetts Ihres Ressorts tätig waren (Anzahl der Personen aufgliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*
  - c. *Worin liegen die dienstlichen Interessen an der Fortsetzung einer Karenz bei Personen, die länger als 3 Jahre karenziert sind?*

- d. *Erfolgten die Karenzierungen als Teil eines längerfristigen Strategiekonzeptes des Ministeriums?*
- i. *Wenn ja, wann wurde es erstellt (bitte der Antwort beilegen)?*
  - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Nach § 75 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 VBG). Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass).

Nur bei Karenzurlauben, die gem. § 75 Abs. 2 BDG 1979 bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten (z.B. Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120), ist natürlich Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass die Gründe für eine Karenzierung nicht durchgehend angegeben werden müssen und somit eine Darstellung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 befanden sich insgesamt 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes (Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen) in Karenz gemäß MSchG, VKG, BDG oder VBG.

Sebastian Kurz

